

Pfarrkonkursfragen.

Aus der Dogmatik.

III.

Habetne articulus IX. concordati austr. vi cujus episcoporum propria dicitur auctoritas perstringendi libros religioni perniciosos censura et fideles ab eo-rundem lectione avertendi fundamentum dogmaticum?

Was, abgesehen von der Weisheit und Zweckmäßigkeit der getroffenen Stipulationen im österr. Konkordate, jedes kath. Herz innigst erfreuen muß, ist das unumwundene Bekenntniß, welches Se. apostol. Majestät über die von Gott begründete Autonomie der Kirche abgelegt. Entsprechend diesem feierlich bekannten Glauben sind dann die Zusicherungen über das Verhalten der Staatsgewalt gegenüber der mit einer göttl. Mission betrauten Kirche, so daß der erhabene Monarch durch Wort und That zugleich als ein katholischer dastehen will. Das Gesagte macht sich, wie in jedem Artikel, im obenerwähnten IX. Artikel unseres Konkordates ersichtlich. Es wird das Recht über Bücher und Schriften bezüglich des religiösen und sittlichen Inhaltes zu richten und über deren Zuläßigkeit zu entscheiden als ein der Kirche, resp. dem Episkopate, eigenes anerkannt, und der Staatschutz nach Thunlichkeit hiefür garantirt.

Weil aber, wie das Provincial-Konzil von Wien (de libris prohibitis) sagt, vielen dieß eine harte Rede zu sein scheint, ein unerträgliches und nicht zu duldendes Joch, so möchte es sich der Mühe lohnen, um die dogmatische Begründung sich umzusehen. Ist man hierüber mit sich im Reinen, so wird man es auch bezüglich des entsprechenden Verhaltens werden.

Wir müssen voranschicken die Frage um die Grenzen des kirchlichen Censurrechtes. Da hierüber kompetente Erklärungen vorliegen, sind keine weitläufigen Erörterungen nöthig. Der in Rede stehende Artikel sagt: *libros religioni morumque honestati perniciosos*,“ und Pius IV. hat erklärt: („Dominici gregis) „Nulli libri damnandi, nisi qui vel haeretici sunt, vel de haeretica pravitate suspecti, vel certe moribus et pietati nocent.“ Auch Benedikt XIV. („Sollicita“) sieht kein anderes Ziel der Bücher-Censur gesteckt, als dieß, zu verhindern, daß die Gläubigen Meinungen einsangen, welche der Sittlichkeit oder dem katholischen Glauben zuwider laufen. Eine nur oberflächliche Einsicht wird genügen, um zu erkennen, daß die Wiener Synode („de librorum approbatione“) gleichfalls keine weiteren Grenzen gezogen. Inner dieser Gränzen sah und sieht aber die Kirche sich als zur Richterin bestellt von Gott an. Sie nimmt hiedurch der Staatsgewalt nichts; diese mag von ihrem Standpunkte aus beurtheilen, was dem allgemeinen Wohle nützlich oder schädlich. Die Kirche hält nur daran fest, daß es ihr allein zukomme, mit verbindender Kraft zu richten über Lehren und Meinungen in ihrem Verhältnisse zur geoffenbarten Wahrheit. Ob diese Lehren nun mündlich oder schriftlich an den Tag gelegt werden, kann an der Sache nichts ändern. Soweit wird Jeder, welcher auf den Namen eines

Katholiken noch Anspruch machen will, zustimmen. In der That wagten auch die verbissensten Jansenisten es nicht, der Kirche dies Recht abzustreiten oder es dadurch zu schwächen, daß sie die Unfehlbarkeit eines derartigen Urtheiles angegriffen hätten.

Beweise für dies Recht der Kirche sowohl in der Ausschließlichkeit wie Unfehlbarkeit anzuführen, ist völlig überflüssig. Läugner dieses Rechtes könnten sich nämlich nur auf den protestantischen Standpunkt stellen, von dem aus die kirchliche Lehrgewalt als solche bekämpft wird. Gegen diese Gegner müßte man daher die dauernde Einsetzung eines unfehlbaren Lehramtes in der Kirche Christi darthun; glaubten sie an diese, so würden sie von selbst auch an das Recht der Kirche zu oben erwähntem Richteramte glauben, da ohne diesem der ganze Zweck der Einsetzung des unfehlbaren Lehramtes vereitelt würde, der doch dahin geht, daß die Offenbarung ganz und unversehrt durch alle Jahrhunderte allen Menschen dargeboten werde, und von allen mit voller Sicherheit vor jeder fremdartigen Beimischung ergriffen werden könne.

Wir finden die mit der kirchlichen Lehrgewalt Ausgerüsteten denn auch zu allen Zeiten Gericht halten darüber, ob die Lehren und Meinungen der Menschen, seien sie wer immer, mit der geoffenbarten Wahrheit im Einklange seien oder nicht.

Die Apostel übten dies Gericht jeder für sich, Belege hievon in den apostolischen Schriften, und als Kollegium zu Jerusalem. In den Büchern nievergelegte Lehren machten keine Ausnahme ¹⁾ cf. act.

¹⁾ cf. Scavini theol. moral. II. p. 611, wo in Kürze bewiesen wird, daß dies Recht zur „propria auctoritas episcopi“ innerhalb seiner Diöcese gehöre.

apost. 19). In gleichem richteten deren Nachfolger, wie die Synodal- und Ketzergeschichte beweist. In ununterbrochener Ausübung dieses Rechtes bis auf den heutigen Tag standen die Synoden, steht der apostolische Stuhl, als die Spitze der Lehrgewalt, stehen die Hirten der Diözesen, indem es als vom Episkopate unabtrennbar angesehen wird.

Wir berühren dies nur vorübergehend, da, wie schon erwähnt worden, auf dem Standpunkte des Glaubens an ein fortdauerndes unfehlbares Lehramt in der Kirche Christi über das Gesagte kein Zweifel obwaltet kann und obwaltet. Die Gegner, welche sich wenigstens dem Scheine nach auf diesem Standpunkte hielten, wiesen sich nicht auf die *quaestio juris*, sondern auf die *quaestio facti*.

Berühmt wurde diese Trennung beider Fragen in den Streitigkeiten der Jansenisten.

Jansenius, als Bischof von Upern gestorben 1638, versah ein Werk „Augustinus“ betitelt, in welchem er nach dem Lobe seiner Anhänger der getreue Dollmetsch der verborgnen Gedanken des h. Augustin gewesen sein soll. Das Werk erschien nach seinem Tode, 1640 zu Löwen. Jansenius selbst hat es in einem Briefe an Urban VIII. und später in seinem Testamente dem Urtheile des römischen Stuhles unterbreitet, obwohl er vom Inhalte so gute Meinung gehabt, daß er geschrieben: „Ich halte dafür, daß sich in demselben hart etwas ändern lasse.“²⁾ Bald nach Erscheinen des Buches erfolgte die Verwerfung desselben durch Urban VIII. („In eminenti.“) Die Jansenisten erklärten die Bulle für unterschoben. Ob

²⁾ Wamont: „Was ist die Utrechter Kirche?“

der sich erhebenden Unruhen wandten sich die französischen Bischöfe an Innocenz X. und bezeichneten besonders 5 Sätze. Der Papst ließ die Sache des Jansenius durch eine eigene Versammlung prüfen, und präsidirte den 10 letzten Sitzungen in eigener Person. Nach zwei Jahren, in denen alles pro et contra angehört und untersucht worden, erfolgte das Urtheil („Quum occasione“), durch das 5 Sätze als fekterisch oder doch als falsch bezeichnet wurden.

Die Jansenisten erklärten nun, jene 5 Sätze seien nicht des Jansenius, und seien auch nicht in seinem Sinne verdammt worden. Diese Ausflucht, durch die sie der päpstlichen Verbanzung entgehen wollten, ging, so ungereimt es auch ist, dahin, daß der Papst Lehren, wie sie in den 5 Propositionen bezeichnet werden, verdamme, — und sie mit ihm, — daß aber nicht gesagt sei, Jansenius hätte so gelehrt oder in seinem Buche „Augustinus“ stünde es so.

Innozenz erklärte aber unumwunden, er habe die im Buche enthaltene Lehre verworfen und Alexander VII. sprach sich dahin aus, daß jene 5 Sätze in sensu auctoris verdammt worden. Mit diesen Worten wollte der Papst nicht sagen, es sei das Urtheil über den innerlichen, blos persönlichen Sinn des Jansenius ergangen, sondern über den äußerlichen, durch die Worte ausgedrückten, wie er sich unter Anwendung der hermeneutischen Regeln ergibt. Wegen der moralischen Gewißheit aber, daß auch der innerliche Sinn dem in einer Schrift ausgesprochenen entspreche, hat die Kirche von jeher das hartnäckige Vertheidigen jenes als verwerflich angesehen. Endlich sollte nun der Spruch des apostolischen Stuhles in der erwähnten Erklärung acceptirt werden (Bulle „Unigenitus“). Es war nicht neu, den Irrthum wie er bei einer be-

stimmten Person, in einer bestimmten Schrift, sich findet, verfluchen zu lassen. Man forderte z. B. zu Ephesus (431) nicht blos Verdarnung des Irrthums von 2 Personen in Christo im Allgemeinen (quaestio juris), sondern speziell das Anathema über den Irrthum des Nestorius und seiner Schriften (quaestio facti). Die Kirche urtheilte auf der II. Konstantinopoler Synode speziell über gewisse Schriften, (die berühmten 3 capitula) und forderte unbedingte Zustimmung, ja schloß alle die, welche zu vertheidigen wagten, jene Schriften haben nicht den ihnen beigelegten Sinn, aus der Gemeinschaft aus.³⁾

Was man, wie die paar Beispiele zeigen, in der Kirche nie getrennt, das wollten nun die Jansenisten trennen. Für die quaestio juris erklärten sie ihre innere Zustimmung. Für die quaestio facti aber (nämlich, daß die 5 Sätze ihrem Inhalte nach im „Augustinus“ sich finden) verweigerten sie selbe und wollten nur ein ehrerbietiges Stillschweigen (silentium obsequiosum) geloben. Um die weitere, so unerquickliche Geschichte dieses traurigen Streites zu übergehen, sei nur noch bemerkt, daß der römische Stuhl unter Zustimmung der zerstreuten Kirche jenes Stillschweigen für unzureichend erklärt, und einen inneren Beifall gefordert (Clemens XI.: Vineam Domini). Die stäte Weigerung, solch inneren Gehorsam zu leisten, gebar jenes Schisma, welches sein Leben in der s. g. Utrechter Kirche noch fristet. Nicht blos damals erlebte der Heilige Stuhl von der ungeheuern Mehrheit der Katholiken die Frende der unbedingten Unterwerfung, sondern auch seither noch oft.

³⁾ Natal. Alex. dissert. in saec. VI. (hist. eccl.)

Gerade der gegenwärtige Papst Pius IX. belobt in seinem Breve an Kardinal Geissel Günthers und seiner Anhänger (Franz Xav. Schmidts traurige Apostasie hat tiefer liegende andere Gründe) unbedingten Gehorsam. Auch Gregor XVI. sah die Mehrzahl der Hermesianer sich fügen.

Wenn dem Gesagten gemäß die Kirche auch für die *quaestio facti* unseres innern Beifall zu ihren Urtheilen fordert, so fragt sich wohl, ob diese innere Zustimmung gleich zu halten sei einem theologischen Glaubensakte? Die Antwort dürfte verneinend aussfallen. Man mache zwischen Urtheilen über eine Lehre an und für sich und über die Thatsache, wessen sie sei, einen Unterschied in theoria, wenn auch im Leben die Trennung nicht angeht, wenigstens nicht nach Jansenisten Art. Jene Unfehlbarkeit, welche uns ein Dogma bezeugt, gehe, sagt man eigentlich, nur auf die *quaestio juris*, nicht aber auf die *quaestio facti* als solche, für sich genommen.⁴⁾ Daher auch die kirchliche Entscheidung, daß die 5 Sätze der Jansenisten im Buche „Augustinus“ sachlich sich vorfinden, kein Dogma bildet. Das konkrete Taktum ist ja in der Offenbarung nicht enthalten, was doch sein müßte, wollte man es für ein Dogma erklären. Ist also die Unfehlbarkeit der Kirche bei Urtheilen über eine *quaestio facti* nicht ganz dieselbe, wie über die *juris*, so folgt doch daraus nicht, daß uns jene Gewißheit abgehe, die vorhanden sein muß, um ihren Entscheidungen innerlich beizupflichten und selbst eidlich, wenn es ge-

⁴⁾ cf. z. B. Schwetz theol. gen. de actis dogm. Peronne compend. I. de fact. dogm. u. andere.

fordert werden sollte. Hiezu reicht ja vollständig die moralische Gewissheit aus. Diese aber findet sich bei den Entscheidungen des apostolischen Stuhles oder allgemeiner Synoden im höchsten Grade vor.

Wir wollen nun einige Gründe anführen, die das Vorhandensein einer größtmöglichen moralischen Gewissheit bezeugen sollen.

Zuerst berufen wir uns auf die äußerste Sorgfalt, welche bei Fällung eines Urtheiles über irgend ein Buch oder eine Schrift in Anwendung kommt. Benedikt XIV. ordnet in seiner Konstitution „Solicita“ gewiß alles an, was irgend wie billiger Weise gefordert werden kann. Er bestimmt auf's genaueste, wie die zwei Kongregationen („inquisitionis und indicis“) in fraglichen Angelegenheiten vorzugehen haben und stellt allen Gliedern derselben die Verantwortung vor Gott vor Augen, wie die so schöne Bemerkung zeigt: „Meminerint, non id sibi muneris, onerisque impositum, ut libri ad examinandum sibi traditi proscriptionem modis omnibus curent atque urgeant, sed ut diligentissimo studio ac sedato animo ipsum expendentes fideles observationes suas verasque rationes congregationi suppeditent, ex quibus rectum judicium de illo ferre valeat.“ Neben den eigentlichen Richtern, den resp. Kardinälen, fungiren unter verschiedenen Namen die bedeutendsten Namen der ewigen Stadt, sorgfältig aus dem Welt- und Ordensklerus ausgerufen. Diesen trägt jener erhabene Papst noch eigens auf, sich ja nicht durch Parteirücksichten leiten zu lassen „. . . nationis, familiae, scholae, instituti affectum excutiant.“ Fühle sich ein Censor der Aufgabe nicht gewachsen, so soll er unter schwererer Verantwortlichkeit vor Gott es offen gestehen, er werde dadurch an Achtung eher gewinnen, als einzulösen. Eher nachsichtige Auslegung, als zu streng

Deutung möge stattfinden, und bisher tolerirte Meinungen, sie mögen dem Censor auch nicht zusagen, nicht als Verwerfungsgrund gelten.

Ausdrücklich wünscht Benedikt auch, daß, soweit es thunlich ist, der Auctor in Person, oder ein Stellvertreter zur Vertheidigung herangezogen und in gewissen Fällen bei Abgang eines solchen speziell ein Theologe mit der Vertheidigung betraut werde. In vielen Fällen präsidirt der h. Vater persönlich und nimmt sonst vor Fällung der Sentenz genaue Einsicht durch den umständlichen Bericht, welchen der Sekretär (oder Assessor bei der Kongregation „universalis inquisitionis“) zu erstatten hat.

Dass diese Normen, die wir nur kurz angedeutet, fortwährend gewissenhaft eingehalten werden, dafür bürgt z. B. die Geschichte der Verhandlungen über den Hermesianismus und Güntherianismus in neuester Zeit.⁵⁾

Würde der apostolische Stuhl, oder eine allgemeine Synode, nur als ein gelehrter Körper angesehen, so würden von da aus ergangene Urtheile über Bücher und Schriften großes moralisches Ansehen mit Recht genießen. Nun aber kommen noch ganz andere Beweggründe, derartigen Entscheidungen beizustimmen, hinzu.

„In hujusmodi judicio ecclesiam errare non posse persuasum habuere veteres“ sagt Natalis Alexander, der hiebei sorgfältig die facta doctrinalia (von denen bisher allein die Rede gewesen) trennt von den factis personalibus et criminalibus.⁶⁾ Ähnlich sprechen an-

⁵⁾ cf. z. B. Archiv für Kirchenrecht B. 4.

⁶⁾ I. c.

dere Theologen, z. B. Tournelly,⁷⁾ von einem besonderem Beistande, dessen sich von Seite des h. Geistes die Kirche auch in derlei Angelegenheiten zu erfreuen habe.

Man führt mit Recht an, daß es ja nicht blos Aufgabe der Kirche in Folge ihrer göttlichen Sendung sei, nur im Allgemeinen zu lehren, was geoffenbaret und was der Offenbarung entgegen sei, sondern auch daß sie speziell den einzelnen Gläubigen unterweise, wo er heilsame, wo aber schädliche Geistesnahrung finde. Das „pasce agnos meos, pasce oves meas“ des Herrn zu Petrus und das „pascite, qui in vobis est, gregem Dei“ des h. Petrus an die Bischöfe, Hirten der h. Kirche, schließt letzteres von selbst ein. Wie sollte die Kirche dieser ihrer Aufgabe nachkommen, wenn sie nicht mit voller Sicherheit über Sinn und Inhalt der Bücher und Schriften urtheilen könnte? Wird ihr wohl göttlich eine Mission ohne die hiezu nöthige Befähigung geworden sein?

Mit Grund bemerkt Schweß, daß sogar die Auftstellung der Lehrer in der Kirche fast zur Unmöglichkeit würde, wenn es keine volle Sicherheit gäbe beim Urtheile über eine quaestio facti, da die Entscheidung, was Lehre dieses oder jenes Mannes in concreto sei, schon darunter gehört. Also litte auch von diesem Gesichtspunkte aus das „pasce und pascite.“

Dann verweist man auf das Konzil von Trident. Dieß erklärte jene Uebersetzung der h. Schrift, die unter dem Namen „Vulgata“ bekannt ist, für authentisch. Kein Katholik wird wagen, jenes Konzil eines Irrthums zu beschuldigen bei jenem Urtheile. Doch ist das nicht ein Urtheil über eine

⁷⁾ curs. theol. de eccl.

quaestio facti, wenn es sich frägt, welchen Sinn haben die Worte eines Uebersetzers? Ohne aber zu fragen, welchen Sinn eine durch wen immer gemachte Uebersetzung habe, kann diese nicht für authentisch erklärt werden.

FernerS haben Synoden und die zerstreute Kirche sich positiv über den korrekten Inhalt der Schriften der h. Väter besonders bezüglich gewisser Fragen erklärt, und sie als Zeugen der Offenbarung geehrt. Wir alle wissen, welches Gewicht den Schriften des h. Augustinus in vielen Fragen beigelegt wird. Ist dies zulässig, wenn keine volle Gewissheit zu haben bei den s. g. doktrinellen Thatsachen? Wieder ist es das Tridentiner Konzil, das den consensus s. patrum so sehr betont.

Es haben, wie im Vorhergehenden erzählt worden, die Jansenisten zugestanden, daß die erwähnten 5 Säze, welche Innozenz X. verdamte, verdammenswerth seien. Nun, so argumentirt Tournelly, wenn die Richtigkeit des Urtheiles über ausgezogene und für sich betrachtete Säze zugegeben wird, um wie viel lieber wird man sie zugestehen müssen, wenn es über den Gesammtinhalt eines Buches ergeht, da hier der Hilfsmittel zur Ernirung des Sinnes viel mehr vorhanden?

Um zu den Worten des Natalis Alexander „persuasum habuere veteres“ zurückzukehren, so können wir mit dem besagten Schriftsteller zum Beweise hiefür auf das Verfahren der allgemeinen Synoden und des apostolischen Stuhles uns berufen. Wenn die Kirche innere Zustimmung zu ihren Urtheilen über doktrinelle Thatsachen unter Strafe des Bannes forderte, mußte sie nicht die volle Ueberzeugung dabei hegen, daß sie nicht irre? Mußte sie nicht wissen, daß auch hier gelte das Wort des

Heilandes „Si ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus“?

Alles spricht dafür, daß zu allen Zeiten die Kirche diese Anschauung gehabt. Wir können nichts passender hinzufügen, als mit Habert⁷⁾ die Worte des Petrus Aurelius: *Consensus ecclesiae, etiamsi Dei verbo non contineatur, certitudinem habet omni humana maiorem, adeo ut illi obstrepere sit erroneum.*

Das Gesagte möge genügen bezüglich der Frage, ob es in der Kirche eigenen Macht liege, über Bücher in ihrem Verhältnisse zu Glauben und Sitten, ein Urtheil zu fällen. Es dürfte hiefür die dogmatische Grundlage auch mit Rücksicht auf die doktrinellen Thatsachen hinlänglich angedeutet sein. Ja gerade auf dieß letztere kommt es bei dem fraglichen Rechte der Kirche so ganz eigentlich an. Daß wir bei Darlegung der dogmatischen Gründe nur die Gesamtkirche im Auge gehabt, nicht aber unmittelbar die einzelnen Bischöfe, von denen doch der IX. Artikel des Konkordates direkt handelt, kann nicht befremden, wenn man berücksichtigt, daß es sich um den Erweis der vollen Sicherheit, daß keine orthodoxe Schrift für heterodox und umgekehrt erklärt werde, frägt, diese aber endgültig nur durch den obersten Richter in der Kirche erzielt wird.

Im erwähnten Artikel des Konkordates ist der Kirche nicht blos das Recht zuerkannt, über Bücher bezüglich ihres Verhältnisses zu Glauben und Sitten zu urtheilen, sondern auch das als schädlich unerkannte von Händen der Gläubigen zu entziehen. Dies Recht müssen wir eben so gut als ein der lehrenden Kirche ureigenes bekennen, wie

7) Theol. dogm. II.

das andere. Hinsichtlich beider hat Gregor XVI. („Mirari“) das Läugnen derselben als eine „temeraria, falsa, ac foecunda malorum in populo christiano ingenitum doctrina“ bezeichnet.

Leider kann man nicht sagen, daß eine solche Lehre, wie sie Papst Gregor verwirft, etwa nur vor den Thoren der katholischen Kirche gepredigt werde. Sie fand innerhalb derselben in theoria et praxi Anhänger und findet sie annoch.

Beispielweise führen wir zwei Gegner an: Sarpi und Van Espen. Ersterer wollte den Brauch, die als schädlich erkannten Bücher zu verbieten, für eine Neuerung ansehen, letzterer erklärte die ganze kirchliche Bücherzensur an sich betrachtet für reine Disziplinarsache und in Folge davon gemäß seiner Kirchenrechtsprinzipien für abhängig von der Staatsgewalt. Sein Grundsatz ging ja dahin, daß ureigene Gebiet der Kirche, in dem allein sie souverän sein sollte, auf den Glauben strictissime zu beschränken und um selbst hierin die Kirche einzudämmen, machte er noch den Unterschied zwischen innerem und äußerem Bekennisse, und wies dem ausschließlich kirchlichen Gebiete nur jenes zu.⁸⁾ Das Zensurrecht ließ er nun nicht begründet sein in dieser ureigenen kirchlichen Sphäre. Unsere gestellte Aufgabe geht aber gerade dahin, zu zeigen, daß das fragliche Recht vom Glaubensgebiete nicht ablösbar sei, daß es seine Wurzeln in demselben hat. Wir wissen dabei sehr gut, daß der Modus der Ausübung zur Disziplin gehöre, müssen aber, wie das Recht an sich, so auch die Wahl der Art und Weise es zu üben, als der Kirche vor Gott überlassen und angehörig erklären. Wir glauben beides

⁸⁾ Warmonts Utrechter Kirche.

bezüglich des Theiles des kirchlichenzensurrechtes, welcher das Urtheilfallen betrifft, schon hinlänglich dargethan zu haben. Jetzt versuchen wir das kirchliche Recht auch bezüglich des Verbietens schädlicher Bücher und der Nothwendigkeit des Gehorsamens von Seiten der Gläubigen kurz zu erweisen. Vorher wolle die Antwort des Pallavicini gegen Sarpi erwähnt werden, die dahin geht, daß, wenn man auch zugeben würde, die Kirche hätte in der älteren Zeit Bücher-Verbote nicht erlassen, doch daraus nicht folge, daß sie das Recht hiezu nicht gehabt. Was zu verschiedenen Zeiten nothwendig ist, um Glauben und Sitten zu schützen, müsse man dem Urtheile der Kirche anheimstellen, wie dem des Staates in Fragen, was seiner Sphäre in der und der Zeit nöthig oder nützlich erscheine.⁹⁾ Es dünkt uns den Erweis des Rechtes der Kirche, die als dem Glauben, den guten Sitten oder Frömmigkeit schädlich erkannten Bücher zu verbieten und das Verbot durch Strafen zu sanktioniren, wie den der freien Wahl der Ausübung dieses Rechtes in gewünschter Kürze nicht besser geben zu können, als wenn wir die Gründe anführen, die in „Ferraris prompta bibliotheca“¹⁰⁾ hiefür angegeben werden.

Im griechischen und römischen Staatswesen hielt man sich für berechtigt und verpflichtet, Schriften, die dem Gemeinwesen schädlich wären, zu beseitigen. Dies Recht galt der gesunden Vernunft als ein von selbst aus dem Zwecke eines geordneten Staatswesens fließendes. Wollte man den Zweck, so mußte man auch das Mittel wollen.

⁹⁾ Hist. Conc. Trid. II. I. 15.

¹⁰⁾ tom. V. de libr. prohib. appendix (Migne Paris, 1858).

Ein wohlgeordnetes Ganzes sollte das Reich Christi auf Erden, seine Kirche, bilden. Alle wissen, daß es katholischer Glaube sei, Christus habe den Unterschied zwischen ecclesia docens et discens begründet, habe eine heilige Herrschaft gestiftet, die zu regieren berufen, und habe die andere zu gehorchen verpflichtet. Hirten sollen die Hierarchen sein, gute Hirten, wie Christus selbst. Als solchen liegt ihnen nicht nur ob, blos zu erklären, dort oder hier finde man heilsame oder schädliche Weide, sondern auch nach Kräften zu sorgen, daß die ihnen Anvertrauten, für die sie dem ewigen Hirten und Bischofe der Seelen werden strenge Rechenschaft ablegen müssen (Hebr. 13.), der guten Weide sich bedienen, die schlechte aber fliehen. Wie sollten, wie könnten sie aber dies, wenn ihnen die Gewalt vom Herrn selbst nicht verliehen wäre, schädliche Bücher und Schriften zu verbieten und das Verbot nöthigen Falles durch Strafe zu sanktioniren? Das Wohl der Einzelnen, wie des Ganzes, für das die Hierarchie zu sorgen hat, fordert diese Vollmacht. Wahr sind die Worte des Baronius (ad annum 448): *Frustra ecclesia laboraret in haereticis extirpandis bonisque moribus sovendis, nisi unde scatet errorum ac vitiorum colluvies, fons penitus obstruetur.* Wenn der Apostel (I. Cor. 15) sagt: „Corrumpt bonos mores prava colloquia“, so gilt es von den Büchern noch mehr. Schön sagt von diesen Clemens XIII. („Christiana reipubl.“): *Manent perpetuo et semper nobiscum peregrinantur, nobiscum domi sedent et eorum penetrant cubicula, ad quae improbo et inculo auctori aditus non pateret.* Wer weiß es nicht, wie wahr die angeführten Worte sind; wie gerecht die Klage, daß so häufig Bücher verschlungen werden, deren Inhalt als Gespräch aus jeder halbwegs anständigen

Gesellschaft verbannt bleibt? Es geht nicht an, die erwähnte Gewalt der Kirche, was den Gehorsam gegen sie anbelangt, etwa dadurch zu beschränken, daß man für sich keine Gefahr in der Lesung verbotener Bücher erblicke und deshalb sich nicht für gebunden halte. Tausende haben es schon erfahren, daß sie unbemerkt das Gift eingeschlürft, und für viele gab es gar keine Rettung mehr, für wenige eine sehr mühsame nur. Es kann daher den Schafen gegenüber dem Hirten nicht freistehen, in der That zu thun, was die Kirche verbietet, da der Einzelne so leicht über sich selbst sich täuscht. Unter einem scheinbaren Vorwande würde dadurch jene zum Heile des Ganzen und der Einzelnen niedergelegte Gewalt, schädliche Weide den Schafen zu entziehen, vereitelt.

Hat die Kirche die Gewalt, dem Glauben und den Sitten schädliche Bücher zu verbieten, so wird sie sich derselben bewußt sein und bedienen. Gerade in der Ausübung dieser Gewalt und in der steten Anerkennung derselben durch die Christen, liegt ein unwiderstehlicher Beweis dafür, daß Christus es so geordnet. Wer wird wohl wagen, die Apostel und deren erste ruhmreiche Nachfolger der Anmaßung einer ihnen nicht übertragenen Gewalt zu zeihen?

Augustin leitet die kirchliche Einschreitung gegen schlechte Bücher, und die Gewohnheit, sie zu verbrennen von den Aposteln her.¹¹⁾ Die s. g. constitutiones apostolicae bezeugen gleichfalls, daß die Apostel gewisse Bücher verboten haben.¹²⁾ Auch der can. 5. 9. apostol. ist Bürge der Uebung dieses Rechtes. „Si quando talia (sc. contra bonos mores) quorundam

¹¹⁾ cf. act. apost. 19, 19.

¹²⁾ l. c. 7.

calumniosa temeritate conscripta sunt, legi apud nos non patimur¹³⁾ sagt Cyprian. Sobald die Kirche freie Hand bekommen, suchte sie die schädlichen Bücher durch Einsammeln und Verbrennen derselben den Händen der Gläubigen zu entziehen. Es thaten dieß die Bischöfe und Päpste selbst, es thaten es gleichfalls die Synoden, und die christlich gewordene Staatsgewalt trug ebenfalls bei. Man sieht es den kirchlichen Anordnungen dieser Art gut an, daß es sich dabei nicht etwa um die Uebung eines durch den Staat übertragenen Rechtes handle.

Man meine nicht, es habe die Kirche durch Verbrennen der Bücher faktisch nur ein Urtheil über deren Werth abgelegt, nicht aber auch zugleich deren Präsentierung untersagt. Man ließ sie ja sorgfältig aufsuchen und nöthigte die Besitzer durch kirchliche und weltliche Strafen zur Herausgabe derselben.

Seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts wurde es üblich, ein Verzeichniß der verbotenen Bücher („Index“) anzufertigen. Nebenbei blieb der Brauch, die verdamten Bücher zu verbrennen. Leo X. führte auf der Lateran-Synode die Vorschrift ein, die Bücher vor der Hinausgabe durch die kompetenten kirchlichen Obern approbiren zu lassen. Was hierin für uns Rechtens, findet man in der Wiener Synode (de prob. libr.). Was den Index anbelangt, so machten anfänglich theol. Fakultäten derartige Verzeichnisse (z. B. die von Löwen auf Befehl Karl V.). Später nahm Paul IV. die Sache in die Hand; Pius IV. überließ der Synode von Trient diese Angelegenheit. Daselbst wurden 10 Regeln zusammengestellt, die Abschaffung des Index aber an den apostolischen Stuhl

¹³⁾ ep. 42 ad Corn.

verwiesen. Seit Pius V. fungirt neben der congregatio supremae inquisitionis“ die „indicis.“ —

Was die Verbindlichkeit der Dekrete dieser Kongregationen anbelangt, so kann kein Zweifel sein, daß sie eine allgemeine sei.¹⁴⁾ Einige glauben, daß die kirchlichen Censuren, welche auf die Ueber-tretung gesetzt sind, in Deutschland nicht obligiren.¹⁵⁾ Die Möglichkeit einer Ausnahme wird auch in Ferraris prompta bibliotheca zugestanden. Wie es aber de facto in Deutschland zu nehmen sei, ist nicht weiter Gegenstand unserer Aufgabe. **G.**

Die Heiligung der Sonn- und feier- tage nach dem Kirchengebote.

Es handelt sich in diesem Aufsage nicht darum, die Pflicht und Nützlichkeit der Sonntagsheiligung und den Fluch und Schaden aus der Entheiligung darzu-legen, noch auch den Geist derselben ausführlich zu besprechen, sondern es soll in diesen Zeilen nur er-klärert werden, was an Sonn- und Feiertagen wirklich, strikte zu thun geboten oder verboten ist. Dieses strikte praeceptum und strikte vetitum ist wohl im Auge zu behalten, um nicht zu viel zu fordern oder

¹⁴⁾ Syn. Vien. de libr. prohibit. Archiv für Kirchenr. B. IV. §. 9.

¹⁵⁾ cf. Katholik 1859, §. 1.